

40
Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: GVG § 13; DVO zum DBG zu §§ 142, 145, 147, 182.

Rechtssatz: Für Klagen von Beamten auf Zahlung von Dienst-
oder Versorgungsbezügen ist der ordentliche
Rechtsweg immer gegeben, selbst dann, wenn die
Begründetheit des Anspruchs ausschließlich
von der Gültigkeit eines Verwaltungsaktes
abhängt.

Aktenzeichen: III ZR 255/51

LG Regensburg

Urteil des BGH vom 15. Dezember 1952

OLG Nürnberg

Verkündet am 15. Dezember 1952
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Eisenbahn-
direktion R [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den techn. Reichsbahninspektor Georg D [REDACTED] in L [REDACTED]
Nr [REDACTED] (Landkreis H [REDACTED]).

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisiosbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. Dezember 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Meiß, Dr. Pagendarm, Rietschel,
Dr. Heimann-Trosien und Dr. Kreft

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Nürnberg vom 22. Juni 1951 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Beklagten
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger steht in Diensten der Deutschen Bundesbahn. Durch Verfügung der Eisenbahndirektion R [REDACTED] vom 3. März 1950 wurde er auf Grund der Verordnung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 17. Februar 1950 (BGBl S 34) vom techn. Reichsbahninspektor zum techn. Reichsbahnsekretär zurückgestuft.

Mit der vorliegenden - am 18. November 1950 zugestellten - Klage verlangt der Kläger Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Gehalt eines techn. Reichsbahninspektors und dem eines techn. Reichsbahnsekretärs. Die Beklagte, die um Klageabweisung gebeten hat, hat insbesondere die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend gemacht.

Das Landgericht hat durch Zwischenurteil den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten für zulässig erklärt. Die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet in erster Linie, die Revision als unzulässig zu verwerfen, in zweiter Linie, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat seinen in erster Linie gestellten Antrag, die Revision als unzulässig zu verwerfen, damit begründet, daß die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht zu erkennen gegeben habe, daß sie sich durch das Berufungsurteil nicht beschwert fühle; die gegen dieses Urteil gerichtete Revision sei mithin mangels Beschwer der Beklagten unzulässig. Dem ist jedoch nicht beizustimmen. Die Beklagte hat sinngemäß lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sie mit der Zurückweisung der Revision rechne, aber darum bitte, das Revisionsgericht möge



in den Entscheidungsgründen die nach ihrer, der Beklagten, Meinung unrichtigen Ausführungen des Oberlandesgerichts in dem angefochtenen Urteil auch ausdrücklich als unzutreffend bezeichnen. Mit dieser Erklärung ist aber keineswegs gesagt, daß die Beklagte sich durch das angefochtene Urteil als solches nicht mehr beschwert fühle, so daß insoweit gegen die Zulässigkeit der Revision Bedenken nicht bestehen.

II.

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Schreiben vom 29. Januar 1951 dem Rechtsanwalt [REDACTED] in H [REDACTED] als Vertreter des Klägers unter Bezugnahme auf § 143 DBG mitgeteilt, daß die gegen den Kläger auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1950 getroffene Maßnahme aufrecht erhalten bleiben müsse. Darin ist inhaltlich ein Vorbescheid im Sinne des § 143 Abs 1 Satz 1 DBG zu sehen, und dieser ist auch von der obersten Dienstbehörde des Klägers erlassen. Zwar ist nach der Bestimmung des § 20 Abs 3 Satz 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl I, 955) der Vorstand der Bundesbahn oberste Dienstbehörde der Bundesbahnbeamten. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes war jedoch für die hier entscheidende Frage noch das Reichsbahngesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl I, 1205) in der Fassung des § 8 Abs 2a des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (GBl VerWiGeb 95) maßgebend, nach dem oberste Dienstbehörde der aktiven Beamten der Deutschen Reichsbahn der Reichsverkehrsminister war (§ 18 Abs 2). An dessen Stelle war gemäß Art 130 GrundG in Verbindung mit dem oa Gesetz vom 12. September 1948 und der am 1. April 1950 in Kraft getretenen Verordnung zur Auflösung und Überführung von Verwaltungseinrichtungen der Verkehrsverwaltung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Baden,

Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern vom 4. September 1951 (BGBl I, 826) der Bundesminister für Verkehr getreten. Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage sind deshalb aus § 143 DBG nicht zu erheben.

III.

Das Oberlandesgericht hat die Zulässigkeit des Rechtswegs mit folgender Begründung bejaht:

Gemäß § 10 Abs 4 der Verordnung vom 17. Februar 1950 stehe dem Betroffenen der Rechtsweg nach den für ihn geltenden Vorschriften offen. Die geltenden Vorschriften in diesem Sinne seien die Bestimmungen der §§ 182, 142 DBG, wonach wiederum der Rechtsweg nach den bisherigen Vorschriften für offenstehend erklärt werde, und zwar sei dies der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Der Einwand der Beklagten, daß es sich im vorliegenden Fall in Wahrheit um die Anfechtung eines Verwaltungsaktes handle und der Rechtsweg hierfür nicht auf dem Umweg über einen vermögensrechtlichen Anspruch begründet werden dürfe, erledige sich mit dem Hinweis, daß für diesen Sonderfall in der o. a. Verordnung (§ 10 Abs 4 Satz 2) die Gerichte für die Nachprüfung aller Voraussetzungen des Art 132 GrundG ausdrücklich berufen seien.

Demgegenüber macht die Revision geltend: Das Berufungsgericht übersehe, daß der Begriff des Rechtswegs im Sinne des Art 132 Abs 3 GrundG nicht mit dem des ordentlichen Rechtswegs gleichbedeutend sei. Deshalb sei auch mit der Bestimmung des § 10 Abs 4 der Verordnung vom 17. Februar 1950, daß dem Betroffenen der Rechtsweg offenstehe, keineswegs gesagt, daß die Nachprüfung der Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung durch die ordentlichen Gerichte zu erfolgen habe. Vielmehr könne die Frage, ob diese Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsge-

richte erfolgen müsse, nur nach allgemeinem Beamtenrecht entschieden werden. Danach aber könne diese Frage mit Rücksicht darauf, daß der Kläger mit der Klage lediglich die Nachprüfung des gegen ihn gerichteten beamtenrechtlichen Verwaltungsaktes erstrebe, nur dahin beantwortet werden, daß für den vorliegenden Rechtsstreit ausschließlich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben und der ordentliche Rechtsweg unzulässig sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Begriff des Rechtswegs in Art 132 Abs 3 GrundG und in der gemäß Abs 4 dieses Artikels erlassenen Verordnung vom 17. Februar 1950 nicht mit dem Begriff des "ordentlichen Rechtswegs" identisch ist. Daraus, daß das Grundgesetz in Art 19 Abs 4 Satz 1 von "Rechtsweg" und in dem folgenden Satz in einem einengenden Sinn von dem ordentlichen Rechtsweg" spricht, ergibt sich eindeutig, daß das Grundgesetz den Begriff des Rechtswegs in einem umfassenden und über den Begriff des "ordentlichen Rechtswegs" hinausgehenden Sinn verstanden wissen will (Bonner Kommentar zum GrundG, Anm II 4 f zu Art 19 GrundG; Ule, DVBl 1951 S 338; BGHZ 2, 273 ff). Mit der Eröffnung des "Rechtswegs" ist mithin noch nichts Entscheidendes darüber gesagt, welche Gerichte im Einzelfall für die Entscheidung anzurufen sind.

Im vorliegenden Fall hat das Oberlandesgericht jedoch im Ergebnis zutreffend die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage Zahlung von Dienstbezügen, die ihm angeblich zu Unrecht vorenthalten werden. Er macht damit vermögensrechtliche Ansprüche gegen seinen Dienstherrn geltend. Ansprüche dieser Art sind grundsätzlich gemäß DVO zum DBG zu §§ 142, 145, 147, 182 in der Neufassung der 1. DVO zum Bundespersonalgesetz vom 17. Juni 1950 (BGBl S 274) wie bis-

her vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (vgl die bereits oben erwähnte Entscheidung des erkennenden Senats in BGHZ 2, 273). Wenn auch die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche des Klägers von der Gültigkeit der gegen ihn verfügten Herabstufung abhängt, so vermag dieser Umstand doch dem Anspruch auf Zahlung der sich aus der Herabstufung ergebenden Gehaltsdifferenz nicht den Charakter eines vermögensrechtlichen Anspruchs, über den die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, zu nehmen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zwar in einer Entscheidung vom 9. April 1951 (Entsch des BayerVerwGerH und des BayerVerfGerH Bd 4 Heft 1 S 36 = DVerwBl 1951, 408) ausgeführt, daß vermögensrechtliche, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründende Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis nur dann anzunehmen seien, wenn die Klage ihrem Wesen und Inhalt nach nicht die verwaltungsrechtliche, also insbesondere nicht die beamten- oder besoldungsrechtliche Grundlage angreife, auf der der geltend gemachte Anspruch beruhe, während es sich dann, wenn der Rechtsstreit gerade um diese Grundlage selbst gehe, in Wirklichkeit nicht um die Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs handele. Es ist jedoch trotz dieser allgemein gehaltenen Formulierung nicht anzunehmen, daß der Bayerische Verwaltungsgerichtshof damit die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für eine ausschließlich auf Zahlung von Gehalt gerichtete Klage hat in Frage stellen wollen. Denn in dem von dem genannten Gericht entschiedenen Fall handelt es sich um eine - wenigstens vom Gericht als solche aufgefaßte - Anfechtungsklage, mit der die Einstufung des Anfechtungsklägers in die Besoldungsgruppe A c 2 c (statt A 2 b) angegriffen und für die der Verwaltungsrechtsweg entgegen der damals von der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung für zulässig erklärt wurde.

Mithin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof offenbar lediglich sagen wollen, daß Verwaltungsakte auch dann vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden können, wenn diese ausschließlich vermögensrechtliche Auswirkungen haben (vgl auch Ule in der Anmerkung zu dem Urteil in DVerwBl 1951, 411 und daselbst S 339).

Wenn der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aber doch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über die reinen Zahlungsklagen hätte in Frage stellen wollen, so könnte seiner Entscheidung ebenso wie der des Reichsgerichts in RGZ 107, 326 nicht gefolgt werden. Bei einer auf Zahlung von Beamtengehalt gerichteten Klage liegt keiner der Fälle vor, in denen der allerdings unzulässige Versuch gemacht wird, einen öffentlich-rechtlichen und dem ordentlichen Rechtsweg entzogenen Anspruch durch Einkleidung in ein bürgerlich-rechtliches Gewand vor den ordentlichen Richter zu bringen. Für Streitigkeiten über Gehalts- oder Versorgungsansprüche von Beamten, die als auf Zahlung von Geld gerichtet vermögensrechtlicher Natur sind, hat vielmehr der Gesetzgeber trotz ihres zweifellos öffentlich-rechtlichen Charakters die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausdrücklich normiert. Demzufolge ist für Klagen von Beamten auf Zahlung von Dienst- oder Versorgungsbezügen immer und ausnahmslos der ordentliche Rechtsweg gegeben, und zwar auch dann, wenn, wie hier, die Begründetheit des Anspruchs ausschließlich von der Gültigkeit eines Verwaltungsaktes (hier der "Herabstufung" des Klägers) abhängt, da dadurch die rechtliche Natur des Anspruchs als eines vermögensrechtlichen nicht berührt wird.

Wäre eine andere Zuständigkeitsregelung gewollt gewesen, so hätte die in Rede stehende Bestimmung anders formuliert werden müssen. Der Bundesgesetzgeber hat aber

nach 1950 - also mehrere Jahre nach der in den Ländern der Bundesrepublik in Kraft getretenen verwaltungsgerichtlichen Generalklausel - ausdrücklich und ausnahmslos die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für alle vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Beamtenverhältnis bestimmt.

Die Frage, ob bei der Entscheidung über die Klage die ordentlichen Gerichte nicht nur die Gültigkeit, sondern auch die Rechtmäßigkeit des von der Beklagten getroffenen Verwaltungsaktes nachprüfen können oder nicht, steht hier bei der allein zu entscheidenden Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht zur Erörterung.

Die Revision war sonach als unbegründet zurückzuweisen.

IV.

Die Kosten des erfolglos gebliebenen Rechtsmittels hat die Beklagte gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Meiß

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Heimann-Trosien

Dr. Kreft